

SATZUNG

Geriatrisch-Gerontopsychiatrischer Verbund Tempelhof-Schöneberg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Geriatrisch-Gerontopsychiatrischer Verbund Tempelhof - Schöneberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe bzw. der Auf- und Ausbau der geriatrischen - gerontopsychiatrischen Versorgung im Bezirk Tempelhof-Schöneberg und angrenzender Regionen sowie die Förderung der Bildung und Fortbildung in diesem Bereich durch Veranstaltungen und Vorträge zur fortwährenden Verbesserung der Qualität der Pflege und Betreuung alter Menschen.
3. Für den älteren hilfsbedürftigen Menschen soll durch die Arbeit des Vereins eine optimale, bedarfsgerechte und lückenlose Versorgung erreicht werden.
Ihm und dessen An- und Zugehörigen wird insbesondere an den Schnittstellen von Altenhilfe, Rehabilitation, Geriatrie und Gerontopsychiatrie Unterstützung und Anleitung gewährt werden (Schnittstellenmanagement).
Das umfasst auch Aktivitäten, die die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft fördern und Barrieren abbauen.

4. Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere
 - a) durch Beratung und Unterstützung älterer Menschen und deren An- und Zugehörigen,
 - b) durch Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Freizeitangeboten, welche sich direkt an den Betroffenen sowie dessen Umfeld richten.
 - c) durch Beratung von Pflegekräften, Sozialarbeiter*innen und weiterer in der Unterstützung von alten Menschen Tätigen zu medizinischen, gesundheitspolitischen und versorgungsrelevanten Themen und damit zur Weiterentwicklung der Angebote der Altenhilfe.

5. Der Verein orientiert sich mit seinen Angeboten an den Bedürfnissen der älteren Mitbürger*innen und berücksichtigt ebenfalls die unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften sein, die insbesondere im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin Menschen versorgen, pflegen, behandeln, betreuen und beraten.

3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Eine die Mitgliedschaft beantragende juristische Person oder Personengesellschaft kann als Vertretungsberechtigten für seine Einrichtung gegenüber dem Verein eine natürliche Person und für diese einen Stellvertreter benennen. Die Vertretungsberechtigung kann von der entsendenden juristischen Person oder Personengesellschaft zurückgezogen werden. Ansonsten werden die juristischen Personen oder Personengesellschaften von ihren vertretungsberechtigten Personen (wie z.B. Geschäftsführung) vertreten.
4. Fördermitglieder (keine ordentlichen Mitglieder) sind juristische oder natürliche Personen oder Personengesellschaften, die den Vereinszweck fördern wollen, ohne direkten Einfluss auf das Vereinsgeschehen zu nehmen. Über ihre Aufnahme oder ihren Ausschluss entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
5. Zum Kennenlernen des Vereins kann ein zeitlich begrenzter Gaststatus ohne Stimmrecht gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
6. Ständige, beratende Mitglieder sind Gesandte (natürliche Personen) von Institutionen, die keine juristischen Personen sind, und von Behörden und Gremien des Landes Berlin. Sie werden von der jeweiligen Institution oder der jeweiligen Behörde vorgeschlagen, über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie sind wie ordentliche Mitglieder zu behandeln und haben dieselben Rechte und Pflichten, einschließlich Stimmrecht.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten erklärt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit ihrer Löschung.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - grob gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt,
 - satzungsgemäße Anordnungen des Vorstands nicht befolgt oder Beschlüsse nicht beachtet,
 - trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr in Verzug ist.

10. Den Beschluss über den Mitgliedsausschluss fasst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung in der Mitgliederversammlung zu dem Ausschlussverfahren angehört zu werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Die Vorgaben der Vereinsorgane sind bindend.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, zusätzlich zum Plenum an mindestens einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, die den Vereinszweck fördert.
3. Jeder Wohn-, Geschäftsortwechsel des Mitgliedes ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit werden in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgelegt werden.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien beschließen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich bis zum Ende des zweiten Quartals unter Vorlage des Jahresabschlusses einberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands,
 - auf Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung oder
 - wenn dies 1/3 aller Vereinsmitglieder verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, deren Besorgung durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen ist – soweit nichts anderes in der Satzung festgehalten wird – durch einfache Mehrheit, insbesondere über:
 - a. die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands,
 - b. den Wirtschaftsplan,
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses (der Jahresbericht wird von ihr entgegengenommen),
 - d. die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren sowie die Beitragsordnung,
 - e. Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern auf Antrag von 50 Prozent der anwesenden Mitglieder und ständigen, beratenden Mitgliedern,
 - f. Satzungsänderung,
 - g. die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand lädt schriftlich (auch per E-Mail möglich) mit Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern sechs Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung vorliegen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (E-Mail, Fax) gerichtet ist.

5. Die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch in dem Protokoll einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten sein, welches den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugeht. Beschlüsse können zu Anträgen gefasst werden, welche in der zuvor bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen können Beschlüsse auch zu Anträgen gefasst werden, die in der Versammlung gestellt werden. Dies gilt nicht für die unter § 8 Punkt 3 genannten Themen. Es müssen dann aber mindestens 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sein. Für einen solchen Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
6. Stimmrecht haben in der jeweiligen Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder, die nicht länger als ein Jahresbeitrag im Rückstand sind. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist möglich und muss schriftlich erfolgen. Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt wird.
7. Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der ordentlichen Mitglieder vertreten sind.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem/ von der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet wird, und von der jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen eine Abschrift erhält (auch per E-Mail möglich).
Mitglieder haben innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Wird dem Einspruch nicht abgeholfen, kann der/die Einspruchsführer*in verlangen, dass das Protokoll der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen. Personen, die vom Verein angestellt sind, können nicht Mitglied des Vorstands werden.

Er besteht mindestens aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden,
2. der/dem zweiten Vorsitzenden und
3. dem/ der Schriftführer*in.

Zudem können besetzt werden:

4. Kassenwart*in und
5. Beisitzer*in.

2. Besteht der Vorstand aus weniger als 5 Mitgliedern, wird die Aufgabe des Kassenswarts von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der natürlichen Personen oder den von Mitgliedern entsandten natürlichen Personen für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
Gewählt werden kann auch eine nicht in der Versammlung anwesende Person, wenn sie dazu vorher ihr schriftliches (auch per Fax oder Mail) Einverständnis erklärt hat.
4. Zieht eine entsendende juristische Person oder Personengesellschaft die Vertretungsberechtigung eines Vorstandsmitgliedes nach § 4.3 zurück, erlischt sein/ihr Vorstandsamt.
Sollten im Laufe der Amtszeit Mitglieder des Vorstands ausscheiden, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes kooptieren. Das kooptierte Mitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten.
8. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Eine Haftung der Vorstandsmitglieder wird für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Auslagen kann er sich, nach vorheriger Absprache, ersetzen lassen.
11. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende*n oder seine/ihre Stellvertreter*in. Sie sind nur beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzende*n bzw. ihrer/ seiner Stellvertreter*in.
Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn die Anträge in der Einladung zur Vorstandssitzung enthalten waren, welche mindestens zwei Wochen vor der Sitzung (auch per E-Mail möglich) bei den Vorstandsmitgliedern eingegangen ist. Soweit alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, können einstimmige Beschlüsse auch zu anderen Anträgen getroffen werden.

§ 10

Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu berufenden Mitgliederversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.

Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat daher einen Hinweis auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende allein vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Altenhilfe.